

Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, WRV)

vom 2. Februar 2000 (Stand am 12. September 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916¹ (WRG),
verordnet:

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement):

- a. wählt die Mitglieder der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission und der schweizerischen Delegationen in den zwischenstaatlichen Kommissionen für die Grenzkraftwerke sowie die Bundeskommissäre für die Grenzkraftwerke;
- b. sorgt im internationalen Verhältnis bei Änderungen des Wasserzinsmaximums für die notwendige Abstimmung (Art. 49 Abs. 1 WRG).

² Das Bundesamt für Energie (Bundesamt):²

- a. übt die Oberaufsicht über die Wasserkraftnutzung aus (Art. 1 Abs. 1 WRG);
- b. ...³
- c. leitet das Verfahren bei Bundeskonzessionen (Art. 62a–62k WRG);
- d. setzt die in Bundeskonzessionen enthaltenen Anordnungen und Auflagen durch und überwacht die Nutzung der verliehenen Rechte.

Art. 2 Behandlungsfristen bei Konzessionsverfahren des Bundes

¹ Das Bundesamt überprüft die Gesuchsunterlagen innert Monatsfrist auf ihre Vollständigkeit und lässt sie nötigenfalls ergänzen.

² Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, so legt sie das Bundesamt innert Monatsfrist öffentlich auf. Einsprachen sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist in Einspracheverhandlungen zu erörtern.

AS 2000 732

¹ SR 721.80

² Fassung gemäss Ziff. II der V vom 23. Aug. 2006 über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie, in Kraft seit 1. Okt. 2006 (AS 2006 3585).

³ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 23. Aug. 2006 über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie, mit Wirkung seit 1. Okt. 2006 (AS 2006 3585).

³ Das Departement entscheidet innert vier Monaten nach Abschluss des Instruktionsverfahrens über das Wasserkraftvorhaben.

⁴ Diese Fristen können vom Bundesamt verlängert werden, wenn dies zur Koordination mit dem Verfahren eines beteiligten Nachbarstaates oder aus anderen wichtigen Gründen nötig ist.

Art. 3 Erleichterungen für kleinere Wasserkraftwerke

¹ Die Kantone können bestimmen, dass die Baupläne von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW nicht öffentlich bekannt gemacht werden müssen (Art. 21 Abs. 2 WRG), wenn die im Konzessionsverfahren aufgelegten Pläne unverändert ausgeführt werden.

² Sie können für den Bau von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW das kantonale Enteignungsrecht für anwendbar erklären; vorbehalten bleiben die Artikel 10, 18 und 46 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁴ über die Enteignung.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 26. Dezember 1917⁵ betreffend die beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

⁴ SR 711

⁵ [BS 4 747; AS 1996 2243 Ziff. I 62]